

# Selbstverpflichtung



Hiermit verpflichtet sich der Geschäftsbereich Zweihorn der Akzo Nobel Deco GmbH (mit Bezug auf die Richtlinie des Verbandes der Lackindustrie "VDL- RL02"), dass die Naturtrend-Produkte, die 1K- und 2K-Lösemittelklarlacke, die Wasserlacke, die 2K-Buntlacke, die Verdüner sowie die Holzlasur 2000 nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht wegen Gesundheitsgefahren (giftig, gesundheitsschädlich\*), ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd) zu kennzeichnen sind.


Dass sie keine in physiologischer Hinsicht relevanten Schwermetalle wie z.B. Blei, Chrom, Quecksilber, Cadmium enthalten und bezüglich ihrer Schwermetallgehalte den Anforderungen der DIN EN 71-3 Ausgabe November 2002, Tabelle 1 (Migration bestimmter Elemente) entsprechen. Ebenfalls keine Giftstoffe organischer Natur wie z.B. PCP (Pentachlorphenol), PCB, PCT (polychlorierte Bi- und Terphenyle), HCH (Lindan), Pestizide (Permethrin), Phenole und Kreole, Formaldehyd oder sonstige nach gesichertem Wissensstand als krebserzeugend wie z.B. Asbest) erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestufte Komponenten enthalten. Des weiteren werden für diese Produkte keine AZO-Farbstoffe verwendet, die durch Reduktion ein karzinogenes Amin bilden können (2. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung).

Dass die Zweihorn Handels-Produkte nur Lösemittel in zertifizierter und/oder kontrollierter Reinheit enthalten. Auf flüchtige Fluorchlor- oder Chlorkohlenwasserstoffe ebenso verzichtet wird, wie auf die als giftig eingestuftes Lösemittel: Benzol, Methylglykol, Ethylglykol, Methylglykolacetat und Ethylglykolacetat.

Ein nach DIN EN ISO 9001:2000 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem sorgt für gleichbleibende Produktqualität und somit auch für die Einhaltung der jeweiligen, aktuellen umwelt-, gefahrstoff- und gefahrgutrechtlichen Vorschriften einschließlich der entsprechenden Kennzeichnungsregelungen. Der Geschäftsbereich Zweihorn der Akzo Nobel Deco GmbH haftet bei berechtigten Reklamationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.



**Hilden im September 2006**

  
G. Hilden / Gefahrstoffbeauftragter

\*)Ausnahme:UNOLIT UL 8 u. UL 9